



Landkreis Deggendorf

Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Deggendorf, 04. November 2013

Horst Reckerziegel
Leiter des Amtes für Jugend und Familie Deggendorf



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Hintergrund:

In den letzten Jahren erschütterten mehrere Missbrauchsskandale die Bundesrepublik. Täter waren Beschäftigte in Heimeinrichtungen, aber auch Erzieher in Kindergärten und Jugendtrainer in Vereinen.

Der Bundesgesetzgeber hat zum 01.01.2012 das sog. Bundeskinderschutzgesetz erlassen.

Mit diesem Gesetz wurde § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) neu gefasst.



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** dürfen für die **Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe** keine Person **beschäftigen oder vermitteln**, die **rechtskräftig** wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs **verurteilt** worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich **bei der Einstellung oder Vermittlung** und **in regelmäßigen Abständen** von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes **vorlegen lassen**.



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger, § 236 Kinderhandel

die auch aufgenommen werden, wenn auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde (s. § 32 Abs. 5 BZRG).



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (2) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sollen durch **Vereinbarungen** mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, **beschäftigen**.



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (3) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen**, dass **unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, **in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.**

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (4) Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sollen **durch Vereinbarungen** mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass **unter deren Verantwortung** keine **neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, **in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** Kinder oder Jugendliche **beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat**.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den **Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses** und die Information erheben, **ob die das Führungszeugnis betreffende Person** wegen einer Straftat **nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist**. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie **sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit** nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 **wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.**



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Intention des Gesetzgebers:

- **Erweitertes Führungszeugnis als ein Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern.**
- **Kein „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist.**
- **Erkenntnis, dass allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden kann.**



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Rahmenbedingungen für die geplante Umsetzung im Landkreis Deggendorf (1):

- Alleinige Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Willen des Gesetzgebers zu vollziehen
- Kein Ermessen hinsichtlich des Tätigwerdens
- Hinwirkungsverpflichtung zum Abschluss der Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (ansonsten Organisationsverschulden)
- Keine unmittelbare gesetzl. Verpflichtung der freien Träger zum Abschluss der Vereinbarungen



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Rahmenbedingungen für die geplante Umsetzung im Landkreis Deggendorf (2):

- Enge Einbindung der kreisangehörigen Gemeinden über die Bürgermeister sowie der mit Aufgaben der Jugendarbeit beauftragten Vereine über den Kreisjugendring wird seitens des Bayerischen Landkreistags empfohlen
- Gemeinsames Ziel: Dem Schutz der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen und dabei keine Ehrenamtlichen verlieren
- Die Landkreise Würzburg und Regensburg haben mit einer frühzeitigen Information aller relevanten Stellen über Bürgermeisterdienstbesprechungen bzw. Fachkonferenzen der Kreisjugendringe sehr positive Erfahrungen gemacht



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Rahmenbedingungen für die geplante Umsetzung im Landkreis Deggendorf (3):

- Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII gemäß Landesjugendhilfeausschussbeschluss vom 12.03.2013, geändert am 17.09.2013
- Vereinbarung anl. der niederbayerischen Jugendamtsleitungstagung am 25.07.2013: Vorgehen ähnlich dem Landkreis Regensburg
- Gesprächsforum mit dem Personalreferat des Bischöflichen Ordinariats Passau am 13.11.2013



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

1. Information / Öffentlichkeitsarbeit

- Information des Jugendhilfeausschusses am 10.10.2013
- Information der Bürgermeister anl. der Herbstversammlung des Bayer. Gemeindetages –Kreisverband Deggendorf- am 10.10.2013
- Information der Bürgermeister und Geschäftsleiter anl. der Bürgermeisterdienstbesprechung am 04.11.2013
- Information der Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe
 - anl. der Herbstversammlung des Kreisjugendrings am 03.12.2013
 - anl. von Jugendbeauftragtentreffen
- Informationsveranstaltungen für Vereine in den Gemeinden
- Informationsveranstaltungen für Vereine in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet 14 im LRA (Vereinswesen, Ehrenamt)
- Information bei Einzelanfragen



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

2. Abschluss von Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII

- mit allen Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Deggendorf,
- mit dem Kreisjugendring Deggendorf,
- mit anderen großen Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis (wie z. B. Arbeiterwohlfahrt, BRK, Caritasverband für den Landkreis Deggendorf e. V., Diakonisches Werk)



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

3. Erhebung der für den Abschluss von Vereinbarungen in Frage kommenden sonstigen freien Träger / Vereine

- Erhebung der Sportvereine und der Schützenvereine, die vom Landkreis Deggendorf eine Jugendsportförderung erhalten haben bzw. erhalten (liegen für 2012 und 2013 bereits vor).
- Anschreiben an die Städte, Märkte und Gemeinden mit der Bitte um Erstellung und Vorlage einer Tabelle (Name und Anschrift des jew. freien Trägers bzw. Vereins / Name und Anschrift des Verantwortlichen bzw. Vorstands / Förderung seitens der Gemeinde / sonstige bekannte Förderung)
- Anschreiben an den Kreisjugendring mit der Bitte um Erstellung und Vorlage einer Tabelle über die dem Kreisjugendring angeschlossenen Vereine und die Art der Förderung
- Zusammenführung bzw. Abgleich der einzelnen Tabellen



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

- 4. Entscheidung**, mit welchen freien Trägern Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII geschlossen werden (unter Berücksichtigung der geplanten FAQ-Liste im Internet) – evtl. Vereinbarung freiwilliger Schutzkonzepte mit Trägern, die keine Förderung aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe erhalten

Hinweis:

Grundsätzlich ist die **jeweils unterste, rechtlich selbständige Trägerebene (z. B. Ortsverband)** legitimiert, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, es sei denn eine Vereinbarung auf „höherer“ Ebene würde auf die „niedrigeren“ Ebenen durchwirken, d. h. diese vertraglich binden.



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

5. **Erstellung der Vereinbarungen** mit den Trägern der freien Jugendhilfe incl. wichtigen Formblättern für die freien Träger bzw. Vereinsvorstände
6. **Versand (-) bzw. Verteilung (+) der Vereinbarungen** mit den Trägern der freien Jugendhilfe incl. wichtigen Formblättern für die freien Träger bzw. Vereinsvorstände
 - durch das Jugendamt direkt (alternativ)
 - über die Gemeinden (nach Absprache)
 - über den Kreisjugendring (nach Absprache)



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

- 7. Überwachung des Rücklaufs der Vereinbarungen und Rückantworten der freien Träger, Vereine** (soweit erforderlich mit Hinweisen auf mögliche Folgen einer Verweigerung der Unterzeichnung der Vereinbarungen bzw. der Umsetzung, d. h. der Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse und der turnusmäßigen Überprüfung (insbesondere Übergang des Haftungsrisikos auf den freien Träger, evtl. Wegfall der öffentlichen Förderung, evtl. Aberkennung des Status als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe)



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

8. Überwachung und Unterstützung der praktischen Umsetzung der Vereinbarungen seitens der Vereinsvorstände (1)

- Unterzeichnung der Vereinbarungen
- Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars an das Jugendamt
- Information aller Vereinsmitglieder über die Vereinbarung
- Auswahl des in Frage kommenden Personenkreises (bei Bedarf mit Unterstützung durch Gemeinde, Jugendamt oder KJR anhand der Hinweise zu Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Personen)
- Veranlassung der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Wohnsitzgemeinde (sh. Formblatt „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG für ehrenamtlich tätige Personen - Belegart N für private Zwecke, Verwendungszweck X33)



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Geplante Verfahrensschritte:

8. Überwachung und Unterstützung der praktischen Umsetzung der Vereinbarungen seitens der Vereinsvorstände (2)

- Veranlassung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (nach Erhalt) bei der Wohnsitzgemeinde zur Einsichtnahme und
- Veranlassung der Vorlage einer Bestätigung der Wohnsitzgemeinde oder alternativ des Jugendamtes, dass laut erweitertem Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt (sh. Formblatt Bestätigung zum erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII“)
- Überwachung des Rücklaufs der Bestätigungen
- Vormerkung des nächsten Vorlagezeitpunkts (i. d. R. in 5 Jahren)



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Unterstützung durch die Städte, Märkte und Gemeinden:

1. **Mögl. Information der Vereine** (mit Sitz in der Gemeinde) über die neue Rechtslage und die vereinbarte Umsetzung im Landkreis (evtl. unter Einladung eines Vertreters des Jugendamtes)
2. **Mögl. Aushändigung der vom Jugendamt erstellten Vereinbarungen** an die Vereine unter Erläuterung der Rechtslage und der vereinbarten Umsetzung im Landkreis (evtl. unter Einladung eines Vertreters des Jugendamtes)
3. **Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses** (für Ehrenamtliche mit Gebührenbefreiung) nach Vorlage der Bestätigung des Vereins
4. **Mögl. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis** nach Vorlage durch das Vereinsmitglied **und Prüfung**, ob eine Eintragung i. S. des § 72a SGB VIII, die einen Tätigkeitsausschluss bedingt, vorliegt
5. **Mögl. Ausstellung einer Bestätigung**, dass laut erweitertem Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt (sh. Formblatt Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII“)

Hinweis: Aufbewahrung und/oder Kopie des erweiterten Führungszeugnisses sind nicht erforderlich!



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Bestätigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt, dass bei

Frau / Herrn

geboren am in

wohnhaft:

laut **erweitertem** Führungszeugnis vom

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Gründe für eine Unterstützung durch die Städte, Märkte und Gemeinden:

Das **AGSG** (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) begründet hinsichtlich der Jugendarbeit eine **Pflichtaufgabe für die kreisangehörigen Gemeinden**.

Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG (Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden) sollen die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Jugendarbeit findet weit überwiegend auf Gemeindeebene statt. Dort soll sie sinnvollerweise auch den maßgeblichen Teil ihrer Förderung und Unterstützung erhalten.



Umsetzung von § 72a SGB VIII im Landkreis Deggendorf

Für Ihre Aufmerksamkeit

**und Ihre Unterstützung
bei der Umsetzung des
§ 72a SGB VIII**

vielen herzlichen Dank!